

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Verwaltungsgebührensatzung (Neufassung)	18.10.2001		01.01.2002
1. Nachtrag	03.03.2006	Gebührentarif (Tarif-Nr. 1d, 4, 17, 18, 21, 23 und 24)	10.03.2006
2. Nachtrag	19.07.2013	Gebührentarif	20.07.2013
3. Nachtrag	17.12.2015	Gebührentarif (Tarif-Nr. 21 – 23)	31.12.2015
4. Nachtrag	17.12.2021	Gebührentarif	01.01.2022
5. Nachtrag	20.04.2026	Gebührentarif (Tarif-Nr. 2, 8, 9, 23 und 24)	22.04.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 26.09.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Hilden Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- (2) Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ist abzusehen, wenn bereits eine Benutzungsgebühr erhoben worden ist und der zeitliche Aufwand für die Nutzungsgenehmigung unter einer Stunde liegt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Hilden auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NW.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NW.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden vom 15.10.1990 außer Kraft.

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4 für jede Seite für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
	ab der 11. Seite	0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,90
	c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 für jede Seite	1,20
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene viertel Stunde	11,00
2.	Amtliche Beglaubigungen	
	a) Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
	b) Amtliche Beglaubigungen von Abschriften/ Ablichtungen (je Dokument)	20,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	25,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen (einschl. Zweitausfertigungen), Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde	
	a) Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch)	50,00
	b) Erteilung von sonstigen Erklärungen für das Grundbuchamt	25,00
5.	Erteilung der Genehmigung nach der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	
	a) Erteilung im privaten Interesse je Wohnung	100,00
	b) Erteilung im öffentlichen Interesse je Wohnung	40,00
6.	Einfache Bescheinigung über das Weiterbestehen eines Gewerbes	10,00
7.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden, Bescheinigungen etc., soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist. Die Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Übersendung in Papierform erfolgt.	3,00
8.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	9,00
9.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Müllplaketten	9,00
10.	Feststellung aus Konten und Akten Sofern hierfür händisch Auszüge durch Abschriften, Kopien oder ähnliches angefertigt werden müssen je angefangene halbe Stunde	25,00
11	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	25,00
12.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für:	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	20,00
13.	Allgemeine Bauberatung	
	a) unter 30 Minuten	gebührenfrei
	b) ab 30 Minuten je angefangene halbe Stunde	25,00
14.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	a) je DIN-A4-Kopie	0,70

	b) für Plots - Gebühren gemäß Tarif-Nr. 15 a) bis e)	
	Der sich ergebende Betrag wird auf volle Euro gerundet.	
	Bei postalischer Versendung zuzüglich Portokosten.	
15.	Plots und Scans von technischen Plänen	
	Plots	
	a) DIN A4	8,50
	b) DIN A3	10,00
	c) DIN A2	12,00
	d) DIN A1	14,00
	e) DIN A0	16,00
	Scans	
	je Blatt (Farbe oder s/w)	
	bis DIN A3	2,50
	DIN A2 bis DIN A0	5,00
16.	Amtsblatt der Stadt Hilden	
	im Abonnement (12 Monate) - zuzüglich Versandkosten	20,00
17.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je 10 Minuten	8,00
18.	Vergabe von Hausnummern außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens	40,00
19.	Auszug aus dem Höhenverzeichnis	12,00
20.	Gestattungen im Straßenraum/Grünanlagen Gebühr für die Bearbeitung und Ausfertigung eines Vertrages je angefangener 30 Minuten Arbeitszeit einer an der Bearbeitung beteiligten Verwaltungskraft	25,00
	Mindestgebühr:	50,00
21.	Telekommunikationsgesetz Gebühr für Bearbeitung und Ausfertigung einer Zustimmungserklärung bzw. eines Vertrages je angefangener 30 Minuten Arbeitszeit einer an der Bearbeitung beteiligten Verwaltungskraft	25,00
	Mindestgebühr:	50,00
22.	Bearbeitung von Erschließungs- und anderen städtebaulichen Verträgen sowie von Durchführungsverträgen zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan - für die ersten 150.000 € der Baukosten sämtlicher öffentliche Erschließungsanlagen des Vertragsgebietes - für die weiteren 600.000 € - für den 750.000 € übersteigenden Teil	5 % der Baukosten 3% der Baukosten 1% der Baukosten
23.	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen nach § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes	200,00
24.	Meldebescheinigung mit Übersetzungshilfe	18,00